

RECHTSANWALT MAX POSTULKA

**MANDANTENINFORMATIONEN ZUR
EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG**

VORTEILE EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Das Scheidungsverfahren reduziert sich auf zwei einfache Fragen:
 1. Leben Sie seit mindestens einem Jahr voneinander getrennt?
 2. Halten Sie die Ehe für gescheitert und wollen Sie geschieden werden?

Diese Fragen müssen Sie nur bejahen. Ihren Scheidungswunsch müssen Sie nicht begründen.

VORTEILE EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Die Rechtsanwaltskosten halbieren sich, weil nur ein Rechtsanwalt benötigt wird.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung benötigt nur derjenige einen Rechtsanwalt, der das Scheidungsverfahren einleitet. Ist der andere Ehegatte mit der Scheidung einverstanden, braucht er für die Zustimmung zur Scheidung keinen eigenen Rechtsanwalt.

VORTEILE EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Es findet kein staatlicher Eingriff in das Sorge- und Umgangsrecht statt.

Wenn Sie gemeinsame Kinder haben, bleibt es auch nach einer Scheidung bei dem gemeinsamen Sorgerecht.

Die Umgangszeiten können Sie selbst einvernehmlich vereinbaren.

Das Gericht trifft keine Regelungen. Alles bleibt so wie es ist.

VORTEILE EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Es findet kein Rosenkrieg statt.

Es erfolgt ein sauberer Schlussstrich ohne wechselseitige Schuldzuweisungen vor Gericht.

Sie schonen Nerven, Zeit und vor allem Geld.

Bei einem Scheidungskrieg gibt es stattdessen regelmäßig keinen Gewinner, sondern nur enorme Kosten, die in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen.

VORTEILE EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt kann auf Wunsch telefonisch oder per E-Mail (online) erfolgen.

Der Ablauf einer einvernehmlichen Scheidung ist einfach und übersichtlich. Gerne können Sie zuvor einen persönlichen Termin in meiner Kanzlei wahrnehmen. Wünschen Sie jedoch neben der Scheidung keine weiteren Regelungen, ist dies nicht notwendig. Sie bleiben so zeitlich flexibel und können alles von zu Hause aus veranlassen.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Sie vereinbaren einen persönlichen Termin mit meinem Büro oder
- ▶ Sie übermitteln uns den anliegenden Mandantenstammbogen, die Vollmacht und eine Kopie der Heiratsurkunde, sowie ggf. der Geburtsurkunden von gemeinsamen Kinder.
- ▶ Ich entwerfe einen Scheidungsantrag und stimme den Inhalt mit Ihnen ab und beantworte gerne Ihre Rückfragen.
- ▶ Anschließend reiche ich den Scheidungsantrag für Sie beim Familiengericht ein.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Das Familiengericht fordert von Ihnen einen Vorschuss für die Gerichtskosten an. Wenn Sie nur über ein Einkommen im Bereich des Mindestlohns oder Arbeitslosengeld verfügen, beantrage ich für Sie Verfahrenskostenhilfe.
- ▶ Nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, bzw. nach Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe stellt das Familiengericht den Scheidungsantrag Ihrem getrennt lebenden Ehegatten zu.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Ist Ihr getrennt lebender Ehegatte mit der Scheidung einverstanden und möchten Sie die Kosten für einen zweiten Rechtsanwalt einsparen, ist es ausreichend wenn folgendes gegenüber dem Gericht erklärt wird:

An das Familiengericht

Az.: ...

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Scheidung einverstanden bin und ebenfalls geschieden werden möchte. Die Angaben im Scheidungsantrag sind zutreffend.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Der Versorgungsausgleich wird durch die Rentenversicherungsträger ermittelt.

Wenn Sie länger als 3 Jahre verheiratet waren, wird im Rahmen des Scheidungsverfahrens automatisch der Versorgungsausgleich durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Teilung der Rentenanwartschaften, die Sie beide von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages gesammelt haben. Die Ermittlung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung, bzw. durch die Träger der Zusatzversicherungen. Jeder erhält dann die Hälfte der Anwartschaften, die während der Ehezeit erworben wurden.

Wenn Sie keine drei Jahre verheiratet sind, wird der Versorgungsausgleich nur auf gesonderten Antrag durchgeführt.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Das Familiengericht bestimmt einen Termin zur persönlichen Anhörung.

Vor dem Ausspruch der Scheidung bestimmt das Gericht einen Termin, um beide Ehegatten persönlich zu fragen, ob sie seit einem Jahr getrennt leben und geschieden werden möchten. Die Antwort muss nicht begründet werden. Es reicht aus, wenn übereinstimmend (einvernehmlich) erklärt wird, dass die Scheidung gewünscht wird. Die Anhörung dauert daher regelmäßig nur wenige Minuten, da keine weiteren Fragen gestellt werden.

ABLAUF EINER EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Das Familiengericht verkündet die Scheidung.

Nach der Anhörung verkündet das Gericht die Scheidung mündlich. Der Scheidungsausspruch wird im Anschluss schriftlich abgefertigt und per Post übermittelt.

Nach Ablauf einer formalen Rechtsmittelfrist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses, wird die Scheidung rechtskräftig. Damit ist das Verfahren endgültig abgeschlossen.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Was kostet eine einvernehmliche Scheidung?

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens richten sich nach dem Einkommen der Eheleute. Eine pauschale Aussage kann daher nicht getroffen werden. Wenn Sie mir den anhängenden Mandantenstembogen übermitteln, berechne ich gerne kostenfrei und unverbindliche die für Sie anfallenden Kosten.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Kann auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet werden?

Ja, wenn Sie beide wünschen, dass der Rentenausgleich nicht durchgeführt wird, können Sie entweder vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine notarielle Vereinbarung treffen oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens wechselseitig einen Verzicht vereinbaren. Hierfür müssen aber zwingend zwei Rechtsanwälte beauftragt werden.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Wie lange dauert das Scheidungsverfahren?

Wenn bei einem Verzicht oder einer Ehedauer von weniger als drei Jahren kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird, dauert das Verfahren 2-3 Monate.

Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt ist die Dauer des Scheidungsverfahrens abhängig von der Zeit, die benötigt wird um die auszugleichenden Rentenanwartschaften zu ermitteln. Hierdurch dauert das Scheidungsverfahren oft 6-12 Monate.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Können die Kosten noch weiter reduziert werden?

Nein. Die einvernehmliche Scheidung ist bereits die kostengünstigste Möglichkeit geschieden zu werden.

Ich berechne grundsätzlich nur die gesetzliche Mindestgebühr, an die alle Rechtsanwälte als Mindestrahmen gebunden sind.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Gilt das auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften?

Ja. Das Verfahren und der Ablauf ist identisch.

HÄUFIGE FRAGEN ZUR EINVERNEHMLICHEN SCHEIDUNG

- ▶ Welche Unterlagen werden zur Durchführung des Scheidungsverfahrens benötigt?
 1. Mandantenstammbogen
 2. Vollmacht
 3. Kopie der Heiratsurkunde
 4. Kopie der Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
 5. ggf. die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Unterlagen zu den dort angegebenen Bezügen und Belastungen, wenn Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll.

Mandantenstammbogen

Ihre Daten:		Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner:			
Vorname	Nachname	Vorname	Nachname		
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer			
PLZ	Wohnort	PLZ	Wohnort		
Staatsangehörigkeit	monatliches Nettoeinkommen	Staatsangehörigkeit	monatliches Nettoeinkommen		
Eheschließung:					
Vor welchem Standesamt wurde die Ehe geschlossen?	Wann wurde die Ehe geschlossen?	JA	NEIN	JA	NEIN
		Besteht ein Ehevertrag?		Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten laufende Gerichtsverfahren?	
Letzter gemeinsamer Wohnsitz:					
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort		
ICH	EHEGATTE	JA	NEIN	MUTTER	VATER
Wer ist ausgezogen?	Wann erfolgte der Auszug?	Haben Sie gemeinsame minderjährige Kinder?		Bei wem leben die gemeinsamen minderjährigen Kinder?	
Kontaktmöglichkeiten:					
Ihre E-Mail Adresse	Telefonnummer	JA	NEIN	JA	NEIN
		Soll der Scheidungsantrag direkt gestellt werden?		Wünschen Sie zuvor einen Termin?	
Zusatzinformationen:					

Max Postulka

– RECHTSANWALT –

Vollmacht

und Auftrag zur Mandatswahrnehmung

Rechtsanwalt :

Anwaltskanzlei Max Postulka
Gürzenichstr. 21a-c
50667 Köln

Tel : 0221 - 27129356
Fax : 0221 - 27129357

wird hiermit in der Angelegenheit :
Scheidung und Folgesachen

./.

Vollmacht erteilt:

Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungseinkünften,

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen von und an Gerichte und Behörden zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zur erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Max Postulka

– RECHTSANWALT –

Benötigte Unterlagen:

- Vollmacht
 - Heiratsurkunde in Kopie
 - Geburtsurkunden der gemeinsamen minderjährigen Kinder in Kopie
 - Ehevertrag in Kopie
 - bei Verfahrenskostenhilfe zusätzlich: Gehaltsabrechnungen der letzten zwei Monate oder Bescheide der Agentur für Arbeit oder Jobcenter beider Ehegatten, Mietvertrag in Kopie, Kontoauszüge beider Eheleute, Unterlagen zu Vermögen und laufenden Verbindlichkeiten in Kopie.
- Sie können uns die Unterlagen gerne per E-Mail, Fax oder Post übermitteln.

Rechtsanwalt Max Postulka
Gürzenichstr. 21a-c
50667 Köln

Tel.: 0221 27129356
Fax: 0221 27129357

E-Mail: zentrale@rechtsanwalt-postulka.de

Tipp: Wenn Sie keinen Scanner besitzen, fotografieren Sie die Unterlagen mit Ihrem Smartphone einfach ab und senden Sie uns die Bilder per E-Mail zu.

Max Postulka

– RECHTSANWALT –

Allgemeine Geschäfts- und Mandatsbedingungen (AGB) der Rechtsanwaltskanzlei Max Postulka

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erledigung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten.

Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Vertragspartner

Vertragspartner des durch Geschäftsbesorgungsvertrag begründeten Mandatsverhältnis sind Herr Rechtsanwalt Max Postulka (im Folgenden nur Rechtsanwalt genannt), Gürzenichstr. 21 a-c, 50667 Köln und der Auftraggeber (im Folgenden nur Mandant genannt).

3. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.

4. Zustandekommen des Vertrages

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt kommt dadurch zustande, dass der Mandant einen Auftrag erteilt und der Rechtsanwalt durch den Auftrag annimmt. Bis zur Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informations-Servicediensten allgemein beantwortet werden.

5. Leistungsumfang durch den Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet im Rahmen seiner Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, die vom Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Angaben zu den persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen und Zahlenangaben, als zutreffende Tatsachen zugrunde zu legen. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von einem oder mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

6. Leistungsänderungen

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, seiner fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich der Rechtsanwalt mit dem Mandanten hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung ab, wobei er berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirkt, insbesondere auf den Aufwand

des Rechtsanwaltes oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und Terminierung. Soweit nicht anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbare Nachteile verbunden sind, führt der Rechtsanwalt in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung seine Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.

7. Schweigepflicht

Der Rechtsanwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

8. Pflichten und Obliegenheiten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängende Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftstücke und Unterlagen, auch neu eingehende und wiedergefundene, vorzulegen.

Der Mandant ist verpflichtet, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

Der Mandant hat den Rechtsanwalt schriftlich per Post oder E-Mail zu unterrichten, wenn er seinen Wohnsitz wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen auch krankheitsbedingten Gründen nicht erreichbar ist.

Der Rechtsanwalt versteht die Angaben des Mandanten stets als Tatsachen und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Informationen, Mitteilungen, P-Konto Bescheinigung, Briefe und Schriftsätze des Rechtsanwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Entsprechen die Inhalte nicht den aktuellen Tatsachen oder sind sie nicht vollständig, verpflichtet sich der Mandant, umgehende Ergänzungen, bzw. Änderungen mitzuteilen.

9. Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen selbst und durch Erfüllungsgehilfen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten; des Weiteren diese Daten an Dritte, insbesondere Gerichte und Behörden, weiterzugeben und von diesen verarbeiten zu lassen, soweit dies im Rahmen des Auftrags erforderlich ist.

Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreiben lassen, auch wenn diese dabei Einblick in die gespeicherten Daten erhalten könnten.

10. Übermittlung von Informationen

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen, Briefe, Schriftsätze und sonstigen Schriftverkehr zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselter E-Mail nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt und seine Erfüllungsgehilfen diese ohne Einschränkung nutzen, um ihm Terminbestätigungen, sonstige Bestätigungen oder Terminerinnerungen zu senden.

11. Auftragsbearbeitung durch Mitarbeiter und Dritte

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags, Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen.

12. Gebühren und Vergütung

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen

Max Postulka

— RECHTSANWALT —

Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Honorarvereinbarung getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als im RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform (Brief) oder in Textform (E-Mail, Fax, elektronisches Auftragsformular) geschlossen werden.

Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats.

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Das gilt auch wenn Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind unverzüglich zu zahlen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Bis zur vollständigen Zahlung eines angeforderten Kostenvorschusses gemäß Ziffer 12.3 hat der Rechtsanwalt das Recht zur Zurückbehaltung der beauftragten Leistungen (Zurückbehaltungsrecht gem. § 320 BGB). Der Rechtsanwalt behält sich vor, mit der Tätigkeit zur Erledigung des Auftrags erst dann zu beginnen wenn der angeforderte Kostenvorschuss vollständig gezahlt worden ist.

13. Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

14. Kündigung/Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Mandatsverhältnis jederzeit von dem Mandanten gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht steht auch dem Rechtsanwalt zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

15. Erstattung von Zahlungen

Die vollständige oder teilweise Erstattung von Zahlungen durch den Mandanten oder Dritte ist unter dem Gesichtspunkt der nicht vollständigen Leistungserbringung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt vor oder nach der Auftragserteilung hinreichende Unterlagen und/oder Informationen (z.B. Gläubigerunterlagen, sonstige Informationen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen) zur Aufnahme der Bearbeitung des Auftrags erhalten und hiernach mit der Bearbeitung begonnen hat.

Kann die Bearbeitung des Auftrags hiernach aus Gründen, die der Rechtsanwalt nicht zu vertreten hat, sondern die auf Umständen aus der Sphäre des Mandanten beruhen (z.B. fehlende Mitwirkung oder fehlende Zahlung innerhalb der vereinbarten Fälligkeit), die dieser zu vertreten hat, nicht weiter oder zu Ende geführt werden, scheidet die vollständige oder teilweise Erstattung von Zahlungen aus. Gleiches gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt aufgrund von seitens des Mandanten zu vertretenen Umständen zur Kündigung des Mandatsverhältnisses berechtigt ist und dieser die Kündigung erklärt hat, nachdem bereits mit der Auftragsbearbeitung begonnen wurde.

16. Aufbewahrung von Unterlagen

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Beauftragung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift hat.

17. Haftung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. Euro abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen können.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und begründen, soweit gesetzlich zulässig, nur dann eine Haftung. Die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes besteht bei der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland KK VS PG Oppenheimstr. 2 50668 Köln Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland.

18. Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger Zustimmung schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kammer und zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln Maßgebliche Berufsrechtliche Regelungen sind die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) und weitere Regelungen, die bei der Bundesrechtsanwaltskammer abgerufen werden können www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der für den jeweiligen Rechtsanwalt zuständigen Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 5 BRAO. Eine weitere Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung besteht bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191f BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer (nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.brak.de).

19. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden werden und wurden nicht getroffen.

20. Salvatorische Klausel

Die Rechtswirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.